

Statuten der Milchjugend

I. Wesen

- Art. 1 Unter dem Namen «Milchjugend. Falschsexuelle Welten» oder in Kurzform «Milchjugend» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person mit Sitz in Zürich.

II. Zweck

- Art. 2 Die Milchjugend will Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die sich nicht mit cis-, hetero-, allo-, dia- Normen identifizieren, in ihrer emanzipatorischen Identitätsfindung bestärken.
- Art. 3 Die Milchjugend fokussiert ihre Arbeit auf Jugendliche und junge Erwachsene, die sich als lesbisch, schwul, bisexuell, trans oder queer identifizieren, keiner Kategorie der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität zugehörig sind und/oder sich nicht cis-, hetero-, allo-, dia- normativ verhalten.
- Art. 4 Zur Erreichung dieses Ziels führt die Milchjugend selbst geeignete Aktivitäten durch. Die Milchjugend hat dabei immer zum Ziel, Jugendliche und junge Erwachsene eine aktive Mitarbeit zu ermöglichen.
- Art. 5 Die Milchjugend vernetzt und unterstützt Aktivitäten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die dem Vereinszweck entsprechen. Sie kann sich an Aktivitäten Dritter beteiligen.
- Art. 6 Die Milchjugend verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

III. Mitgliedschaft

- Art. 7 Mitglied kann jede natürliche Person bis zum 35. Altersjahr werden, die Wesen und Zweck des Vereins anerkennt. Das Beitritts-gesuch für das folgende Vereinsjahr kann bis am 31. Oktober jedes Jahres eingereicht werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Art. 8 Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Der Vorstand kann ein Mitglied begründet von der Beitragspflicht befreien.
- Art. 9 Die Mitgliedschaft erlischt bei Erreichung des 35. Altersjahrs, Austritt, Ausschluss oder Todesfall. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand in schriftlicher Form mitgeteilt werden.

- Art. 10 Ein Mitglied kann vom Vorstand jederzeit ohne Angaben von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Es besteht eine Rekursmöglichkeit in Form einer geheimen Abstimmung mit relativem Mehr an der nächsten Mitgliederversammlung.

IV. Organe

- Art. 11 Die Organe sind:
1. Mitgliederversammlung
 2. Vorstand
 3. Geschäftsstelle
 4. Projektgruppen
 5. Revision

V. Mitgliederversammlung

- Art. 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.
- Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zu traktandierten Punkten und für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten. Einladungen und Anträge per E-Mail sind gültig.
- Art. 13 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrags zu erfolgen.
- Die Einladung hat vier Wochen vor der Versammlung durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Art. 14 Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:
- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - c. Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichts der Revision
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
 - f. Festsetzung des Mitgliederbeitrags
 - g. Wahl des Vorstandes und der Revision

- h. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- i. Änderung der Statuten
- j. Auflösung des Vereins und Beschluss über die Verwendung des Liquidationserlöses

- Art. 15 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens zwanzig Mitglieder teilnehmen und 1/3 der Projektgruppen anwesend sind.
- Art. 16 Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit relativem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- Art. 17 Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig.
- Art. 18 Bei der Beschlussfassung über die Entlastung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

VI. Vorstand

- Art. 19 Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst und besetzt dabei mindestens die unter Art. 23 aufgeführten Positionen.
- Art. 20 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail oder Chat) gültig.
- Art. 21 Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen Ersatz. Bei Bedarf auf Erweiterung kann der Vorstand eine neue Vorstandsstelle schaffen und diese per vorstandsinterner Wahl besetzen. Solche Wahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- Art. 22 Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, jedes Mitglied hat Anrecht auf eine Spesenpauschale von 400.- CHF pro Jahr. Bei Spesen, welche diese Pauschale übersteigen, besteht Anrecht auf eine Vergütung dieser effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- Art. 23 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a. Präsident*in
 - b. Finanzdelegierte*r

- c. Personaldelegierte*r
- d. Weitere Mitglieder
- e. Vertreter*in der Geschäftsstelle (beratend, ohne Stimmrecht)

- Art. 24** Dem Vorstand fallen grundsätzlich alle Aufgaben und Kompetenzen zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:
- a. Einsetzung der Projektgruppen und Ernennung der Leiter*innen
 - b. Anstellung von Personen der Geschäftsstelle
 - c. Genehmigung des Budgets
 - d. Finanzierung der Geschäftsstelle und Aktivitäten
 - e. Erlassen von Reglementen
 - f. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - g. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

VII. Geschäftsstelle

- Art. 25** Die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle werden vom Vorstand angestellt. Die Tätigkeiten werden in einem Pflichtenheft geregelt.
- Art. 26** Die Anstellungsbedingungen werden vertraglich geregelt.
- Art. 27** Der Vorstand erlässt ein Personal- und Finanzreglement.

VIII. Projektgruppen

- Art. 28** Die Projektgruppen führen Aktivitäten im Sinne des Vereinszweckes durch. Die Leiter*innen der Projektgruppen zeigen sich für die Aktivitäten verantwortlich, die sie in Zusammenarbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen organisieren.
- Art. 29** Für die Mitarbeit in einer Projektgruppe ist keine Mitgliedschaft erforderlich.
- Art. 30** Der Vorstand erlässt ein Reglement, um Aufgaben und Kompetenzen der Leiter*innen von Projektgruppen zu definieren. Darin sind auch die Spesen geregelt.

IX. Revision

- Art. 31** Die Revision wird durch zwei Mitglieder oder eine juristische Person wahrgenommen. Sie prüft die Buchhaltung jährlich oder auf Verlangen der Mitgliederversammlung und

erstattet Bericht.

X. Vereinsvermögen

- Art. 32 Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Gewinn aus Aktivitäten der Projektgruppen, Spenden und allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen und Überschüssen aus den Vereinsaktivitäten. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

XI. Zeichnungsberechtigung

- Art. 33 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv zu zweien das Präsidium zusammen mit der Geschäftsleitung. Der Vorstand kann für spezifisch definierte Bereiche einzelnen Personen Einzelzeichnungsberechtigung erteilen und entziehen, diese Regelungen sind schriftlich in einem Pflichtenheft festzuhalten.

XII. Haftung

- Art. 34 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

XIII. Statutenänderung, Auflösung und Schlussbestimmungen

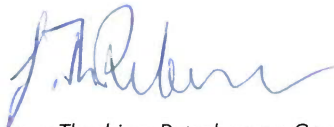
- Art. 35 Die Statuten können an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.
- Art. 36 Für die Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Mittel sind für die queere Jugendförderung einzusetzen.
- Art. 37 Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung vom 8. Februar 2012 in Kraft.

Aarau, 8. Februar 2012, geändert an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 24. Juni 2014 in Bern, an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 1. März 2016 in Baden, an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 6. Mai 2017 in Zürich, an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 19. März 2022 in Zürich und an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 29. März 2025.

Zürich, 29. März 2025



Lenny Fluri, Präsident



Soraya-Thashima Rutschmann, Geschäftsleitung